



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. April 1965

Teil 111 Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 65	Anordnung über die Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1965	37

Anordnung über die Quartalskreditplanung für das II. Quartal 1965.

Vom 31. März 1965

Für die Quartalskreditplanung des II. Quartals 1965 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Betriebe (bei Bau- und Montagekombinaten sowie den Spezialbaukombinaten auch deren Betriebsteile), die verpflichtet sind, Quartalskreditpläne bzw. Kreditanmeldungen (im folgend^e Quartalskreditpläne genannt) aufzustellen, haben diese auf der Grundlage der Vorschläge zum veränderten Finanzplan für das Jahr 1965 entsprechend der Anordnung vom 9. Februar 1965 über die planmethodischen Bestimmungen zur Überarbeitung wertmäßiger Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1965 auf Grund gesetzlicher Bestimmungen (Sonderdruck Nr. 511 des Gesetzblattes) auszuarbeiten.

§ 2

(1) Die Quartalskreditpläne sind von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe und an die zuständigen Banken jeweils in zweifacher Ausfertigung bis zum 30. April 1965 einzureichen. Die Betriebsteile der dem Minister für Bauwesen unterstehenden Bau- und Montagekombinate bzw. Spezialbaukombinate haben gleichfalls zwei Ausfertigungen dem kontoführenden Kreditinstitut zu übergeben.

(2) Die wirtschaftsleitenden Organe haben den zuständigen Bankfilialen eine Zusammenfassung der Quartalskreditpläne ihres Bereiches in doppelter Ausfertigung bis zum 5. Mai 1965 zu übergeben.

(3) Der Termin für die Bestätigung der Quartalskreditpläne verändert sich entsprechend der Terminverlängerung gemäß Abs. 2.

(4) Für die Verantwortungsbereiche Landwirtschaft, Erfassung und Aufkauf sowie Forstwirtschaft sind die Quartalskreditpläne zu den gleichen Terminen wie die Quartalskassenpläne einzureichen.

(5) Vordrucke für die Quartalskreditplanung sind durch die zuständigen Staatsorgane und den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften bzw. die zuständigen Kreditinstitute zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Bis zur Vorlage der Quartalskreditpläne für das II. Quartal 1965 erfolgt die Kreditgewährung auf der Grundlage der Quartalskreditpläne für das I. Quartal 1965 oder der den zuständigen Kreditinstituten eingereichten überarbeiteten Planvorschläge für 1965.

(2) Tritt ein gegenüber dem Quartalskreditplan für das I. Quartal 1965 veränderter Kreditbedarf auf, ist dieser von den Betrieben dem zuständigen Kreditinstitut formlos nachzuweisen.

§ 4

Die Präsidenten der Banken sind berechtigt, zur Sicherung einer reibungslosen Finanzierung in Übereinstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane die erforderlichen speziellen Regelungen zu treffen.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und nach Ablauf des II. Quartals 1965 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Dezember 1964 über die Quartalskreditplanung für das I. Quartal 1965 (GBI. II S. 1005) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1965

Der Minister der Finanzen^e
I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit Januar — Februar — März 1965